

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2521 071

11

Gesetz:

BWGÖD §§ 8, 31a; GrundG Art 3
BEG § 6

Rechtssatz:

1. Eine Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen ist nur dann nominell, wenn sie sich auf die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und die Teilnahme an Pflichtversammlungen oder -veranstaltungen beschränkt hat. Sie ist dies nicht mehr, sobald irgendwelche Funktionen bei der Partei oder einer ihrer Gliederungen ausgeübt worden sind.
2. Der Ausschluß übernomineller Mitglieder von einer Entschädigung oder Wiedergutmachung durch das BEG oder BWGÖD verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Aktenzeichen: IV ZR 120/57

Urt. des BGH v. 5. Juli 1957

OLG München

11

Verkündet

am 5. Juli 1957

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Klemens F [REDACTED] in M [REDACTED], M [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Fi-
nanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juli 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johann-
sen, Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts
in München vom 30. November 1956 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat
der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Ver-
fahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

unvollständig

Tatbestand:

Der im Jahre 1898 geborene Kläger war seit dem Jahre 1924 bei der zur Techn. Hochschule in München gehörigen Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft in Weißenstephan und zwar seit dem 1. April 1931 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter tätig. Im Jahre 1934 bewarb er sich ohne Erfolg um die bei dieser Anstalt freigewordene Beamtenstelle eines Konservators. Auf Veranlassung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurde ihm im Herbst 1934 zuerst zum 31. Dezember 1934 und am 21. Dezember 1934 zum 30. Juni 1935 gekündigt. Als Grund für die Kündigung wurde angegeben, er habe Änderungen im Analysenbuch vorgenommen.

Seit dem Jahre 1933 war der Kläger Mitglied der NSDAP, der SA, der DAF und der NSV. Aus der SA, in der er als Rottenführer vom 15. Oktober 1934 an eine Schar geführt hatte, trat er im Jahre 1937 aus. Ein Parteigerichtsverfahren, in dem das Kreis- und Gaugericht auf seinen Ausschluß aus der Partei erkannt hatten, wurde auf Grund einer Amnestie im Jahre 1938 eingestellt.

Der Kläger behauptet, er sei nicht wegen der Änderung im Analysenbuch, sondern in Wirklichkeit nur wegen seines katholischen Glaubens als Gegner des Nationalsozialismus grundlos entlassen worden. Er begehrt eine Anstellung und die Zahlung der Dienstbezüge als Konservator mit einer Dienstzeit ab 1934, hilfsweise die Zahlung eines Ruhegehalts als Konservator und eine Anstellung und Zahlung der Bezüge eines akademischen Chemikers mit einer Dienstzeit ab 1934. Er behauptet, er sei der NSDAP und der SA nur beigetreten, um Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßnahmen der NSDAP gegen die Anstalt in Weißenstephan abzuwehren und um seine eigene Stelle



und die des Leiters der Anstalt zu sichern. Seine Mitgliedschaft sei nur eine nominelle gewesen.

Seine Ansprüche hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgelehnt. Seine hiergegen erhobene Klage hatte weder beim Landgericht noch beim Oberlandesgericht Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob die Entlassung des Klägers im Jahre 1935 auf Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 BEG zurückzuführen sei. Es hat eine Entschädigung schon deshalb versagt, weil der Kläger weder unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus bekämpft habe und deshalb verfolgt worden sei noch seine Mitgliedschaft durch vorangegangene Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt gewesen sei. Außerdem sei der Kläger mehr als ein nominelles Mitglied der SA gewesen. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht als erwiesen erachtet, daß der Kläger seinen Dienst in der SA nicht auf das mögliche Mindestmaß beschränkt habe. Nachdem ihm verhältnismäßig früh die Führung einer Schar übertragen worden sei, was nur dadurch zu erklären sei, daß er seinen Dienst besonders eifrig erfüllt habe, habe er auch die Funktion eines Scharführers ausgeübt und er habe seine Dienstobliegenheiten so vollkommen erfüllt, daß sogar seine Standarte gegen seinen Ausschluß aus der Partei Beschwerde eingelegt habe.

Diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, gegen die der Kläger im Revisionsrechtszuge erhebliche Rügen nicht erhoben hat, rechtfertigen die Abweisung seiner Entschädigungsansprüche, ohne daß es für die Entscheidung darauf ankommt, ob der Kläger im Verlauf des wohl von allen Seiten unerfreulich geführten Kampfes der verschiedenen Bewerber um die freigewordene Beamtenstelle des Konservators überhaupt Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war. Nach § 6 Abs 1 Nr 1 REG und § 2 Abs 1 Nr 1 BWGÖD ist von einer Entschädigung grundsätzlich ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist. Das ist aber der Kläger unstreitig gewesen. Zwar sehen diese Bestimmungen, sowie der § 31 a BWGÖD die Möglichkeit einer Entschädigung vor, wenn die Mitgliedschaft nur eine nominelle gewesen ist. Das war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Nominell ist eine Mitgliedschaft nur dann, wenn der Verfolgte nichts anderes getan hat, als Mitgliedsbeiträge zu zahlen und an den Pflichtversammlungen oder -veranstaltungen teilzunehmen. Sie ist dies aber in dem Augenblick nicht mehr, in dem das Mitglied irgendwelche Funktionen bei der Partei oder einer ihrer Gliederungen ausgeübt hat (vgl. Bundesverwaltungsgericht in RzW 56, 159⁴⁵). Das aber hat der Kläger getan, als er bei der SA sich als Scharführer betätigt hat.

Allerdings wird in dem Kommentar von Blessin-Wilden auf S 1002 in Anmerkung 4 zu § 8 BWGÖD die Auffassung vertreten, die Bestimmung des § 8 Abs 1 Nr 1 wie die des § 31 a BWGÖD verstießen insofern gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes als das Gesetz zu Art 131 GrundG auch übernominellen Mitgliedern der Partei und ihrer Gliederungen, auch wenn sie nicht ver-

folgt worden seien; Ansprüche auf Wiederverwendung und Versorgung zubillige, während das infolge nationalsozialistischer Verfolgung aus dem Dienst ausgeschiedene übernominelle Mitglied leer ausgehe, weil es am 8. Mai 1945 nicht mehr im Dienst gewesen sei.

Dieser Rechtsansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Gesetz zu Art 131 GrundG regelt, wie sich aus seinem § 1 ergibt, lediglich die Ansprüche von Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben und der Versorgungsempfänger, für die eine zur Zahlung der Bezüge zuständige Kasse im Bundesgebiet nicht vorhanden ist sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Es regelt aber nicht die Entschädigung oder Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden sind. Für diese sind ausschließlich die Vorschriften des BEG und des BWGöD maßgebend. Verfolgte von einer Entschädigung oder Wiedergutmachung auszuschließen, die sich aktiv an den Bestrebungen des Nationalsozialismus beteiligt und dadurch dessen Unrechtsmaßnahmen ermöglicht haben, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz; so hat der Senat auch bereits in seinem Urteil vom 20. April 1955 (LM Nr 4 a BEG § 1 Abs 4 Fassung 1953) entschieden, daß auch § 1 Abs 4 BErgG, der auf einem ähnlichen Grundgedanken beruht, nicht gegen Art 2 GrundG verstieß. Es entspricht, was die jetzt in Rede stehenden Bestimmungen anlangt, einem allgemeinen Grundsatz, daß derjenige, der zur Entstehung einer Gefahrenlage beigetragen hat, sich dies auch bei ihm aus dieser entstandenen Schäden zu-

rechnen lassen muß Eine unterschiedliche Behandlung von Geschädigten, die sich über eine nominelle Mitgliedschaft hinaus betätigt haben, ist daher nicht ungerechtfertigt.

Im übrigen könnte auch, wenn ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegen würde, dieser nur in den Bestimmungen des Gesetzes zu Art 131 GrundG erblickt werden insofern, als diese es lediglich auf den Zeitpunkt eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses am 6. Mai 1945 abstellen. Ansprüche aus einem solchen Verstoß könnten aber nur in dem für Ansprüche aus dem Gesetz zu Art 131 GrundG vorgesehenen Verfahren, nicht dagegen in einem Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Johannsen v.Werner Wilden